

MARKT SCHLIERSEE

OBERBAYERN

**Vollzug des Wasserrechts;
Bekanntmachung und öffentliche Auslegung der Unterlagen im
wasserrechtlichen Festsetzungsverfahren:
Erlass einer neuen Rechtsverordnung
Festsetzung des Überschwemmungsgebietes „Aurach“ in den
Gemeinden Fischbachau und dem Markt Schliersee**

Nach § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind die Länder verpflichtet innerhalb der Hochwasserrisikogebiete die Überschwemmungsgebiete für ein HQ 100 und die zur Hochwasserentlastung und -rückhaltung beanspruchten Gebiete festzusetzen bzw. vorläufig zu sichern. Zudem können nach Art. 46 Abs. 3 BayWG sonstige Überschwemmungsgebiete festgesetzt werden. Hierfür sind die wasserwirtschaftlichen Fachbehörden und die Kreisverwaltungsbehörden zuständig. Deshalb ist das Landratsamt Miesbach verpflichtet, das Überschwemmungsgebiet „Aurach“ festzusetzen und hat dafür einen Entwurf für die Verordnung über das Überschwemmungsgebiet an dem Wildbach Aurach auf dem Gebiet der Gemeinden Fischbachau und Schliersee vorgelegt.

Von dem Vorhaben wird hiermit Kenntnis gegeben. Die Festsetzungsunterlagen und der Entwurf der Verordnung liegen im Rathaus des Marktes Schliersee, Rathausstr. 1, Zi.Nr. 17, zur öffentlichen Einsicht aus.

Die Unterlagen können

in der Zeit von 28.04.2025 bis 30.05.2025

während der allgemeinen Dienststunden Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag und Donnerstag zusätzlich von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr im Rathaus Schliersee eingesehen werden. Weiterhin werden die Unterlagen im Internet auf der Seite: <https://rathaus.schliersee.de/marktverwaltung/bekanntmachungen/> zur Einsicht bereitgestellt.

Etwaige Einwendungen zu den Festsetzungen sind innerhalb der Einwendungsfrist beim Markt Schliersee oder dem Landratsamt Miesbach vorzubringen.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten zu dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Miesbach oder beim Markt Schliersee Einwendungen gegen das Vorhaben erheben kann. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für die Berechnung der Fristen gelten die §§ 187, 188 BGB

Schliersee, den 16. April 2025



-Krogoll-
Zweiter Bürgermeister

Anschlag an den Amtstafeln am 17.04.2025 

Abnahme am:.....